

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0290/2024/AMT/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 06.03.2024
Bearbeiter: Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	12.03.2024	öffentlich

Zukunft des Standortes Hetlingen Grundschule Haseldorfer Marsch

Sachverhalt:

In einem über mehrere Gesprächstermine laufenden Mediationsprozess wurde intensiv über die Zukunft der Grundschule Haseldorfer Marsch diskutiert. Auslöser dieses Prozesses war die Notwendigkeit von Investitionen an beiden Standorten der Schule in den Gemeinden Haseldorf und Hetlingen und der damit verbundenen Diskussion über Klassenstärken und pädagogische Konzepte.

Zuletzt wurde am 14.11.2023 versucht, ein verlässliches Konzept für die Aufrechterhaltung des Unterrichts an beiden Standorten der Schule in den Gemeinden Haseldorf und Hetlingen zu entwickeln. Vor allem seitens der Schulleitung und des Lehrerkollegiums wurde im Mediationsverfahren erklärt, dass es aufgrund der Kapazitäten des pädagogischen Personals nicht mehr leistbar sei, die Schule an zwei Standorten zu betreiben. Die jetzige Situation stellt sich aktuell so dar, dass sich die Klassenstärken im Vergleich zwischen dem Standort Haseldorf und dem Standort Hetlingen im Ungleichgewicht befinden, was sich aus Sicht der Gemeinden Haselau und Haseldorf sowie der Schulleitung als Nachteil erweist. Einige Lehrkräfte müssen aufgrund des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in Hetlingen eingesetzt werden und zwischen den Standorten teilweise mehrfach am Tag pendeln. Das führt zu erheblichen Zeitverzögerungen, die die Unterrichtszeit mindern und letztlich auch zu einer Stressbelastung der Lehrkräfte. Die Schulleitung hat deutlich signalisiert, dass die Qualität des Unterrichts und die Zusammenarbeit leidet und immer schwerer zu koordinieren ist.

Eine für die Schulleitung und das Kollegium der Schule noch zu akzeptierende und am 14.11.2023 vorgestellte Variante für die Zukunft sah vor, die ersten drei Klassenstufen in Haseldorf und die komplette vierte Klassenstufe in Hetlingen zu unterrichten.

Der Bürgermeister der Gemeinde Hetlingen signalisierte persönlich am 24.11.2023 gegenüber den Bürgermeistern der Gemeinden Haselau und Haseldorf sowie dem Amtsdirektor, dass man sich unter den Fraktionen der Gemeindevertretung Hetlingen

dazu entschieden habe, aufgrund der sich darstellenden Situation die intensive Diskussion zum Erhalt des Standortes in Hetlingen aufzugeben. Mit Hinzunahme des Schulrates, Herrn Hesse, wurde eine mit allen Bürgermeistern und dem Amtsdirektor abgestimmte Presserklärung mit den vorgenannten Inhalten am 27.11.2023 veröffentlicht. Ergänzend wurde in der Presserklärung dargestellt, dass das Mediationsergebnis für die am Mediationsverfahren beteiligten Vertreter der Gemeinden Haselau und Haseldorf mit der Klärung weiterer Details, z.B. bezüglich der Betreuung, und unter Vorbehalt der Entscheidung der politischen Gremien tragbar gewesen wäre. Für die Gemeinde Hetlingen, so wurde es erläutert, stelle diese Lösung jedoch einen nicht haltbaren Status dar, der den Standort der Schule in der Gemeinde Hetlingen erheblich schwächen würde. Außerdem würde diese Aufteilung der Klassenstufen für pädagogisch fragwürdig gehalten.

Während des gesamten Mediationsprozesses bestand zwischen den Beteiligten Einigkeit, dass im Mittelpunkt aller Überlegungen und Entscheidungen das Wohl der Kinder und die Arbeitsbedingungen des Kollegiums der Schule stehen müssen. Gleichwohl bedeutet der Standort einer Schule in einer Gemeinde einen wesentlichen Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung und der Entwicklung einer Gemeinde, sofern alle Kinder einer Gemeinde die Möglichkeit erhalten, die Schule am Ort zu besuchen. In der gemeinsamen Presseerklärung wurde beschrieben, dass dieser Interessenkonflikt nicht aufgelöst werden konnte. Letztlich wurde deshalb festgestellt, dass der Mediationsprozess zwischen den drei Gemeinden und dem Schulträger Amt Geest Marsch Südholstein ohne ein einvernehmliches Ergebnis beendet werden musste.

Am Abend des 27.11.2023 fand in der Mehrzweckhalle Hetlingen eine spontane öffentliche Veranstaltung statt, um, so die Aussage der Gemeinde Hetlingen, die Elternschaft über das Ergebnis der Mediation und die genaueren Hintergründe ergänzend zum Inhalt der Presseerklärung zu informieren. Während dieser Veranstaltung wurde die Aufgabe der Gemeinde Hetlingen und somit die Grundlage für die gemeinsame Presserklärung dann nicht bestätigt.

Die Gemeindevertretung Haseldorf hat sich in ihrer Sitzung am 30.11.2023 mit dem Ergebnis der Mediation befasst. Die Gemeindevertretung Haselau hat es in ihrer Sitzung am 05.12.2023 getan. Beide Gemeindevertretungen haben den folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung nimmt den Vorschlag aus dem Mediationsprozess (Variante II: Jahrgänge 1-3 am Standort Haseldorf, Jahrgang 4 am Standort Hetlingen) zur Kenntnis und stimmt diesem nicht zu. Es ergeht der Antrag an den Amtsausschuss, in seiner nächsten Sitzung (voraussichtlich am 12.03.2024) den Amtsdirektor zu beauftragen, die Schließung des Standortes in der Gemeinde Hetlingen beim zuständigen Ministerium zu beantragen.

Die Gemeindevertretung Hetlingen hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 mehrere Beschlüsse gefasst:

- 1. Die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt, den Vorschlag des Kollegiums aus dem Mediationsverfahren, künftig nur noch die vierten Klassen in Hetlingen zu beschulen, abzulehnen.*
- 2. Die Schulleitung und der Schulrat werden gebeten, gemeinsam mit jeweils zwei oder drei Vertretern der Eltern aus Hetlingen, Haseldorf und Haselau und unter externer Moderation nach einer organisatorischen Möglichkeit für eine*

Schule an zwei Standorten zu suchen; Frist: 23. März 2024. Ergänzung: Die drei Schulleiternbeiratsvertreter entscheiden, wie die weiteren Eltern für das moderierte Treffen gefunden werden.

3. *Die Verwaltung wird gebeten, für den Erhalt der Grundschule in Hetlingen eine Eingabe für den Petitionsausschuss des Landes vorzubereiten. Die Petition ist mit den beiden Bürgermeistern abzustimmen.*
4. *Es wird ein Termin bei Bildungsministerin Frau Prien vereinbart, um eine gemeinsame und wohlwollende Lösung herbeizuführen.*
5. *Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister und 3 Vertreter pro Fraktion zu ermächtigen, mit Elternvertretern und sonstigen Initiativen über die Gründung einer Ersatzschule in Hetlingen zu verhandeln. Die Entscheidung zur Unterstützung einer Ersatzschule, räumlich und finanziell, trifft die Gemeindevertretung.*

Das Ergebnis aus dem Mediationsverfahren wurde somit von allen drei Gemeinden abgelehnt. Zum 2. Beschluss der Gemeindevertretung Hetlingen hat eine Schulkonferenz am 15.02.2024 stattgefunden. Die von den Elternvertretungen initiierte Konferenz hat sich mehrheitlich gegen ein erneutes Mediationsverfahren ausgesprochen.

Die Grundschule Haseldorfer Marsch ist ein Zusammenschluss ehemals eigenständiger Schulträgerschaften. Am 17.07.1974 erfolgte die Auflösung des Schulverbandes Haseldorfer Marsch. Die Aufgabe Schulwesen für die Gemeinden Haselau und Haseldorf ging auf das Amt Haseldorf über, welches anstatt des Zweckverbandes Schulträger wurde.

Die Gemeinde Hetlingen blieb eigenständiger Schulträger. Im Zuge der Schulreform 2008/2009, wobei bestimmte Mindestgrößen für Grundschulen eingeführt wurden, erfolgte am 12.03.2009 der Beschluss der Gemeindevertretung Hetlingen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Haseldorf und der Gemeinde Hetlingen über die organisatorische Verbindung zwischen der Grundschule Haseldorf und der Grundschule Hetlingen (§ 60 Schulgesetz (SchulG)). Das Amt Haseldorf wurde Schulträger für die Gemeinde Hetlingen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die inhaltliche Ausgestaltung dieser organisatorischen Verbindung. So ist die Gemeinde Hetlingen Eigentümerin des Schulgebäudes und der damit verbundenen Liegenschaften in Hetlingen. Das Amt ist Eigentümerin des Gebäudes und der damit verbundenen Liegenschaften in Haseldorf. Beide stellen diese sowie Sportanlagen jeweils für den Schulbetrieb unentgeltlich zur Verfügung. Die Finanzierung von Baumaßnahmen einschließlich der baulichen Unterhaltung, der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

Sofern der Amtsausschuss dem Antrag der Gemeindevertretungen Haselau und Haseldorf folgt, würde dieser Beschluss nicht automatisch die Auflösung des öffentlich-rechtlichen Vertrages bedeuten. Der Vertrag regelt die Verbindung zu einer Schule in der Trägerschaft des Amtes, nicht die Anzahl der Standorte.

Es würde ein Antrag an das zuständige Ministerium (Schulaufsichtsbehörde) mit der Bitte erfolgen, die Schließung des Standortes in Hetlingen vorzunehmen. Die Schulaufsichtsbehörde prüft aufgrund dieses Antrages, ob diese Entscheidung gemäß §§ 58, 59 SchulG genehmigungsfähig ist. Gemäß § 58 kommt hier dem sog. öffentlichen Bedürfnis zur Errichtung einer Schule eine Bedeutung zu. Außerdem ist der Erhalt der Mindestgröße zu beachten. § 58 bezieht sich dabei grundsätzlich auf die Bildung einer Schule, jedoch regelt § 59, dass § 58 auch dann anzuwenden ist, wenn eine bestehende Schule (Schulstandorte) verändert wird. Der Antrag ist zu

begründen und der Schulträger (Amt) muss gleichzeitig weiterhin eine zumutbare örtliche Beschulung durch Erweiterung seiner Schulgebäude an einem Standort sicherstellen. Das Amt muss also dafür sorgen, dass alle schulpflichtigen Kinder aller drei Gemeinden in Haseldorf beschult werden könnten. Die Schulaufsicht könnte also mit Blick auf die Errichtung eines entsprechenden Neubaus in Haseldorf sehr wohl ein öffentliches Bedürfnis für den Erhalt der Außenstelle als nicht mehr gegeben feststellen. Diese rechtliche Einschätzung wurde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht durch den Schulrat des Kreises Pinneberg per Mail am 18.09.2023 mitgeteilt.

Die Gemeinde Hetlingen könnte gegen die Entscheidung der Schulaufsicht, sofern diese dem Antrag zustimmt, Widerspruch bzw. Drittanfechtungsklage erheben. Aus schulrechtlicher Sicht ist die Zustimmung der Gemeinde Hetlingen nicht erforderlich, ihr stehen aber Widerspruch bzw. Klage offen, wenn sie sich in ihren Interessen subjektiv beeinträchtigt fühlt, was eingehend zu begründen wäre. Die Folge ist eine aufschiebende Wirkung, sodass die Umsetzung der Schließung des Standortes Hetlingen bis zur Entscheidung durch die Widerspruchsbehörde bzw. ein Gericht nicht vollzogen wird. Gleichzeitig darf keine Veränderung am Schulstandort Haseldorf erfolgen. Die aufschiebende Wirkung vollzieht sich aufgrund der organisatorischen Verbindung bzw. der auf das Amt beschränkten Schulträgerschaft auf beide Standorte aus. Sofern es zu einer Klage kommen sollte, hat das erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Schule, gerade auch im Hinblick auf notwendige Investitionen im Zuge der Einrichtung des Ganztags. Es ist mit einer Verfahrensdauer von zwei bis drei Jahren zu rechnen.

Seitens der politischen Gremien der Gemeinde Hetlingen wurde bereits häufiger öffentlich erklärt, dass man sich an den Investitionen für einen Neubau einer Schule in Haseldorf nicht beteiligen wolle. Durch die übertragene Trägerschaft der Aufgabe Schulwesen (hier organisatorische Verbindung nach § 60 SchulG) ist die Gemeinde Hetlingen in analoger Anwendung des § 21 AO verpflichtet, die Finanzierung der Grundschule mit zu tragen. Durch die Umsetzung eines Beschlusses des Amtsausschusses und der Schließung des Standortes Hetlingen entfallen zwar wesentliche Inhalte des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Amt und Gemeinde. Es besteht dann aber eine Finanzierungsverpflichtung seitens der Gemeinde Hetlingen an einem gemeinsamen Standort in Haseldorf. Daraus folgt auch, dass die Planung des Neubaus in Haseldorf die Kinderzahl aller drei Gemeinden berücksichtigen muss.

Die Gemeinde Hetlingen könnte zur Auffassung gelangen, die organisatorische Verbindung und somit den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu kündigen, um die Aufgabe Schulwesen zurückzuerhalten. Das würde bedeuten, dass die Aufgabe an die Gemeinde Hetlingen zurückkehrt und sie Schulträger werden würde, was aber nach den schulrechtlichen Vorgaben (Mindestgröße § 52 GO) gar nicht möglich ist. Insofern würde die Gemeinde Hetlingen dafür einen externen Schulträger/organisatorischen Partner benötigen, oder aber es wird der Antrag zur Errichtung einer Ersatzschule (Privatschule) gemäß §§ 115 ff. SchulG gestellt.

Die Gemeinden Haselau und Haseldorf können die Rückübertragung der Aufgabe Schulwesen und damit die eigene Trägerschaft nicht ohne Weiteres verlangen. Zwar ist die Mindestgröße nach § 52 SchulG erreichbar, ein zweites Kriterium aber nicht: Nach § 53 (1) SchulG setzt die Trägerschaft voraus, dass ein Schulträger Träger verschiedener Schularten ist, von denen mindestens eine zum Mittleren

Schulabschluss gehört. Es ist zwar eine „Soll-Bestimmung“, es ist aber abzusehen, dass die Veränderung der Trägerschaft hier nicht genehmigt würde. Dies wäre nur möglich, wenn die Trägerschaft an einen Zweckverband (den dann Haseldorf und Haselau gründen müssten) übergeht. § 56 SchulG bestimmt dazu in Absatz 1: Gemeinden können sich zu einem Zweckverband (Schulverband) als Schulträger zusammenschließen. (...) Abweichend von § 53 Satz 2 kann ein Schulverband allein für die Trägerschaft über Grundschulen gebildet werden, soweit zumindest eine der in der Trägerschaft befindlichen Grundschulen die Mindestgröße nach § 52 erfüllt.

Sollte ein Schulstandort in Hetlingen verbleiben, müsste die Gemeinde an dem eigenen Standort investieren, da aufgrund der Vorgaben der KiTa-Aufsicht des Kreises die Notwendigkeit besteht, die bestehende Container-Lösung für KiTa-Gruppen aufzugeben. Sofern die Gemeinde nicht investiert, sind die KiTa-Kinder im Schulgebäude unterzubringen, da keine anderen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Folge dessen müssen Schulkinder am Standort in Haseldorf untergebracht werden. Hier reicht der jetzige Platz aktuell wohl nicht aus, sodass das Amt zur Unterbringung am Standort Haseldorf Alternativen vorhalten müsste.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt gemäß dem Antrag der Gemeindevertretungen Haselau und Haseldorf, den Amtsdirektor zu beauftragen, die Schließung des Standortes in der Gemeinde Hetlingen beim zuständigen Ministerium zu beantragen.

Wulff